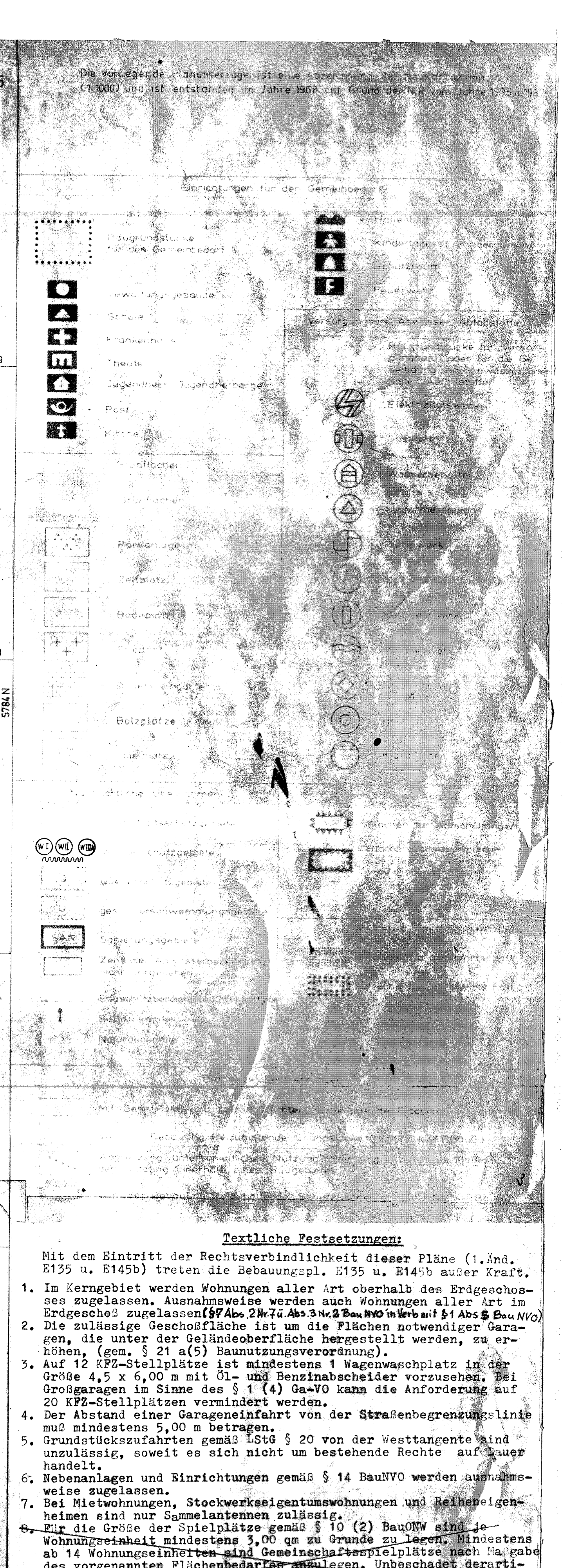




9. in den Eigenheimgebiets sind Einfriedigungen nur zulässig auf den rückwärtigen Nachbargrenzen, auf der seitlichen Nachbargrenze nur zur Verankerung des Zauns nicht auf die Verlängerungs-
linien der Hausfluchten selbst. Sofern die Baukörper für Festsetzungen dieses Bebauungsplanes weiter als 1/3 der Grundstücks-tiefe von der Grundstücksgrenze entfernt ist, auch an der Grundstücksecke eine Einfriedigung zulässig.
Als Einfriedigung kommt nur ein 1,00 m hoher Maschenzaun in Frage; bei "Einfriedigung" im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 des BaunV sind auch Gittereisen- und Stacheldrahtzäune aus-schließlich von Gartenhöfen in massiver, dem Hauptbaukörper angepaßter Ausführung bis 1,80 m Höhe ausgenommen, soweit sie mehr als zwei Wohngeschossen und in Kergelbeits sind Einfriedigungen unzulässig. Ausnahmen können zugelassen werden.

10. Bauten dürfen nur als zwei Geschossen werden Pflichten der fest-gesetzt. Ringumlaufender horizontaler Dachabschluss wird verlangt.
Wo Schrägdächer zulässig sind, sind auch Loggien mit einem Gefälle von mindestens 2,00 m und von Brandgeländen von mindestens 1,25 m haben und die Dachfläche unterhalb der Brüstung abzusichern. Die Brüstung muß aus Mauerwerk sein (§ 17 Abs. 1 Nr. 1, IV zur BauNv ausnahmsweise zulässig, wenn sie 50 % der Traufentiefe des betreffenden Gebäudes nicht überschreitet).

11. Der Bauabschnitt "Wohngebiet" enthält keine Bestimmungen, was zuge-lässige in Form einer Überbauung dergestalt, daß der Wasser-lauf unverändert bleiben kann, Bauwerksstelle befindet sich durch-schnittlich mindestens 2,00 m oberhalb der Geländeoberfläche. Die Min-desthöhe von 2,00 m aufweist und beiderseits des Bachlaufes weite von mindestens 3,20 m Breite angestrichen werden, deren einer befahr-bar ausgebaut sein muß.